



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

## Corona-Pandemie

### Umsetzung der Teststrategie an den Schulen in Baden-Württemberg

#### INHALT

1. Grundsätzliches
2. Bereitstellung der Testkits
3. Organisatorischer Rahmen der Testdurchführung
4. Besonderheiten im organisatorischen Rahmen bei Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der SBBZ, den SBBZ mit den Förderschwerpunkten K und G und Schulkindergärten
5. Durchführung der Corona-Antigen-Schnelltests
6. Umgang mit positiven Testergebnissen im schulischen Umfeld
7. Dokumentation der durchgeführten Testungen
8. Selbsttests für das Personal an den Schulen

Hinweis: Sämtliche im Text erwähnten Anlagen werden zum Download auf der Homepage des Kultusministeriums eingestellt unter [www.km-bw.de/corona](http://www.km-bw.de/corona). Daneben werden die Anlagen, die die Schulen als Vorlagen für eigene Dokumente benötigen, als beschreibbare Dokumente im Intranet der Kultusverwaltung unter [Anwendungen/Onlinebereitstellungen/Informationen für Schulen und Schulverwaltung zur Corona-Pandemie](#) bereitgestellt.

Der Unterrichtsbetrieb in der Präsenz an den Schulen des Landes hat für die Schülerinnen und Schüler größte Bedeutung. Er ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Präsenzunterricht soll deshalb weiterhin gewährleistet und gesichert werden, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt.

Angesichts der Hinweise, dass sich insbesondere die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus deutlich stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als dies bei dem bisher vorwiegend grassierenden Virustyp der Fall ist, bedarf es neben der Maskenpflicht weiterer flankierender Maßnahmen, um der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus an den Schulen wirksam zu begegnen.

Deshalb hat die Landesregierung am 1. April 2021 in Umsetzung der nationalen Teststrategie auch die Teststrategie des Landes fortgeschrieben und u. a. Regelungen zur Durchführung der Selbsttestung an Schulen in Baden-Württemberg vereinbart. Im Folgenden wollen wir Ihnen wichtige Hinweise zur Umsetzung dieser Regelungen geben. **All diese Regelungen und damit auch unsere Hinweise stehen unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens.**

Im Rahmen der Teststrategie wurde an den Schulen im Land nach den Osterferien zunächst eine einwöchige Probephase vorgeschaltet: In der **Woche ab dem 12. April 2021** konnten alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen das vorgehaltene **Testangebot auf freiwilliger Basis** in Anspruch nehmen.

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes sieht eine inzidenzunabhängige Testpflicht an den Schulen mit zwei Testungen pro Woche bei Teilnahme am Präsenzunterricht vor. Dies wird an den Schulen in Baden-Württemberg mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, **also ab dem 19. April 2021**, analog umgesetzt. Im Präsenzunterricht gilt dabei generell eine indirekte Testpflicht: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Dies gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen als auch für das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal. Ausgenommen von der Testpflicht sind Personen mit vollständigem Impfschutz sowie genesene Personen innerhalb einer 6-Monats-Frist (vgl. hierzu die aktuelle CoronaVO Absonderung) im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3.

Darüber hinaus gelten weitere Besonderheiten, z. B. für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen.

## 1. Grundsätzliches

Einbezogen in die Testungen sind grundsätzlich sowohl die Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen - von der Grundschule bis hin zu allen beruflichen Bildungsgängen – als auch das gesamte an den Schulen vor Ort tätige Personal. Einbezogen sind darüber hinaus Kinder in der Notbetreuung (Klasse 1 bis einschließlich 7) sowie das dort tätige Personal.

Die Teilnahme an den Testungen erfolgt für die Schülerinnen und Schüler nur aufgrund einer ausdrücklich zu erteilenden Erklärung der Personensorgeberechtigten (bei volljährigen Schülerinnen und Schülern aufgrund deren eigener Erklärung), nachdem zuvor umfassend über die durchzuführende Testung, deren Ablauf sowie den Umgang mit den auf diese Weise erhobenen Daten aufgeklärt wurde. Das Kultusministerium stellt auf der Homepage unter [www.km-bw.de/corona](http://www.km-bw.de/corona) einen Vordruck für die Erklärung zur Verfügung. Die Schule bzw. der Schulkindergarten unterstützt die Personensorgeberechtigten, die selbst keine Möglichkeit haben, den Vordruck auszudrucken. Die Schülerinnen und Schüler, die an der Testung teilnehmen, bringen die ausgefüllte Erklärung zu Schulbeginn mit. Eine allgemeine Information zu den Testungen für die Personensorgeberechtigten und ein Musterschreiben, das Sie zur Information der Personensorgeberechtigten nutzen und ggfs. anpassen können, sind ebenfalls auf der Homepage eingestellt. (*Anlage 1: Information zur Corona-Selbsttestung, Anlage 2: Vordruck Erklärung, Anlage 3 Musterschreiben Testung in der Schule*). Die Erklärung wird in mehreren Sprachen zur Verfügung gestellt.

Die indirekte Testpflicht gilt ab dem 19. April 2021 generell und inzidenzunabhängig: Es besteht ein **Zutritts- und Teilnahmeverbot für diejenigen Personen, die keinen Nachweis über eine negative Testung** auf das SARS-CoV-2 Virus erbringen.

Entscheiden sich Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler gegen die Inanspruchnahme der Testungen, so ist weder die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung noch das Betreten der Schule möglich. Von diesem Zutritts- und Teilnahmeverbot gibt es Ausnahmen insbesondere für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder bei für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen. Die ungetesteten Schülerinnen und Schüler schreiben die

Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen jedoch unter Wahrung des Abstandsgebots in räumlicher Trennung von den getesteten Schülerinnen und Schülern. Darüber hinaus sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3 von der Testpflicht ausgenommen. Als geimpft gelten laut Sozialministerium Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation vorweisen können.

Genesene Person ist jede Person, die bereits selbst positiv getestet war, sofern sie über einen Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügt. Das PCR-Testergebnis darf zum Zeitpunkt der begehrten Befreiung von der Testpflicht höchstens 6 Monate zurückliegen.

Geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3 sind von der indirekten Testpflicht befreit. Zur Befreiung von der Testpflicht ist ein Impfnachweis bzw. ein Nachweis über eine durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus innerhalb einer 6-Monats-Frist vorzulegen. Soweit Gesundheitsnachweise (etwa Impfnachweise, Atteste) aufgrund der jeweils geltenden Corona-Verordnung durch die Schule eingesehen werden müssen, so werden hierüber namentliche Listen der erbrachten Nachweise geführt. Die Zwecke der Verarbeitung ergeben sich aus der jeweils geltenden Corona-Verordnung und dem Infektionsschutzgesetz. Die Listen werden – je nach Infektionsgeschehen – zum Ende des Schuljahres, spätestens nach Aufhebung der jeweiligen zugrunde liegenden Regelung datenschutzkonform gelöscht bzw. vernichtet. Sofern eine Übermittlung an Dritte, etwa an Behörden, gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, findet keine Übermittlung außerhalb der Schule statt. Kenntnis von den Listen erhalten ausschließlich Personen für deren Aufgabenerfüllung diese Kenntnisse erforderlich sind.

Das in den genannten Einrichtungen beschäftigte Personal ist verpflichtet, die entsprechenden Testangebote anzunehmen (hiervon ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 4a Absätze 2 und 3). Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, verletzen ihre Dienstpflichten und sind unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidium zu melden. Das Regierungspräsidium prüft und veranlasst ggf. dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte.

## 2. Bereitstellung der Testkits

Das Ministerium für Soziales und Integration stellt dem Lehrpersonal, den Schülerinnen und Schülern und dem sonstigen an den Schulen beschäftigten Personal über die Kommunen zentral im Rahmen von Rahmenverträgen Testkits zur zweimaligen wöchentlichen Testung ab 1. April 2021 zum Abruf bereit.

Zum Einsatz kommen aktuell Hotgen Coronavirus (2019-nCoV)-Antigentests des Herstellers Beijing Hotgen Biotech Co., Ltd. (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-057/21), SARS-CoV-2 Rapid Antigen Tests der Firma Roche (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-025/21), OFM Sensitivo des Herstellers OFM (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-146/21) sowie Clungene COVID-19 Antigen Rapid Tests des Herstellers Clungene (Sonderzulassungsnummer des BfArM: 5640-S-168/21). Da die Beschaffung von Tests durch das Land in mehreren Vergabeverfahren erfolgt, kann das Produkt über den Zeitlauf wechseln. Mit den Kommunen hat das für die Beschaffung und die Distribution der Testkits verantwortliche Ministerium für Soziales und Integration vereinbart, dass die Testkits an die Kommunen ausgeliefert werden, die für die Verteilung an alle Schulen und Kindertageseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft in ihrem Gebiet verantwortlich sind. Bitte setzen Sie sich bezüglich der Beschaffung mit Ihrer Kommune in Verbindung.

## 3. Organisatorischer Rahmen der Testdurchführung

Die angeleitete Selbsttestung findet in der **Organisationshoheit und Verantwortung der Schule** statt. Die Testung kann auch im Klassenverband gemeinschaftlich unter Anleitung stattfinden. Für das Gelingen der Umsetzung ist es wichtig, dass der Prozess der Testdurchführungen an der Schule entsprechend pädagogisch begleitet wird.

Zeit und Ort für die Testungen legt die Schule, ggf. mit Blick auf einen Wechselbetrieb, selbst fest. Die Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Schulen tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei Testungen an. Bisher sah die CoronaVO vor, dass bei Wechselunterricht eine Testung pro Woche bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge ausreicht. Diese Regelung lässt das Bundesrecht nun nicht mehr zu, d. h., auch im Falle von Wechselunterricht sind zwingend zwei Testungen in jeder Schulwoche durchzuführen.

## **Zur Testdurchführung darf das Schulgelände betreten werden.**

Die Testungen können sowohl in einem separat festgelegten Zeitfenster in speziell für die Selbsttests reservierten Räumen, als auch in Klassenzimmern, Fachräumen, Versammlungsräumen, Sporthallen etc. oder einzeln auf den Fluren jeweils unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln vor, während oder nach der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass das Testergebnis nicht von anderen Schülerinnen und Schülern erkennbar ist, dazu sind Abstände einzuhalten bzw. Sichtschutz aufzubauen.

Für die zur Durchführung der Selbsttests genutzten Räume und Bereiche gelten folgende Kriterien:

- genügend Fläche, um die Einhaltung der Abstandsregeln (mindestens 1,50 m zwischen den Schülerinnen und Schülern) zu gewährleisten;
- Möglichkeit der Separierung positiv getesteter Personen;
- ausreichende Belüftung durch Fenster oder leistungsstarke Lüftungsanlage;
- wenn nötig: geregelter Ein- und Ausgang, um Engpässe zu vermeiden.

Hilfsorganisationen und Unternehmen bieten Schulungsmaterial, in besonderen Fällen Ortsbegehungen an, bei denen die Umstände vor Ort begutachtet werden können und dementsprechende Empfehlungen zur Ausstattung der Räumlichkeiten und zur Einhaltung der Hygieneregeln getroffen werden können.

Sofern Sie hierbei die Unterstützung Dritter in Anspruch nehmen möchten, nutzen Sie bitte regional bereits vorhandene Kontakte. Die Kontaktdaten überregionaler Ansprechpersonen der Hilfsorganisationen werden wir Ihnen unter [www.km-bw.de/corona](http://www.km-bw.de/corona) zur Verfügung stellen. Die Abrechnung der Unterstützungsleistungen kann über das o. g. Schulbudget erfolgen.

Sollte in Ihrem Bereich von mehreren Schulen ein entsprechender Bedarf an Unterstützung vorhanden sein, so bitten wir, diesen über die Kommune bzw. die geschäftsführenden Schulleitungen zu koordinieren und an die Anbieter heranzutragen. Bitte gehen Sie ggf. diesbezüglich auf die regionale Schulverwaltung zu.

Zur Durchführung der Selbsttests werden am Test-Ort pro Teilnehmerin und Teilnehmer

- ein Tisch,
- ein Stuhl,
- das Testkit,
- und ein Papierhandtuch zur Ablage des Abstrichtupfers benötigt.

Im Raum sollten vorhanden sein:

- Mülleimer mit einem reißfesten Müllsack,
- Hand- sowie Flächendesinfektionsmittel,
- Wischtücher,
- ggf. Materialien zur Beschriftung der Testkits (Papier, Stifte, nummerierte Klassenlisten etc.),
- ggf. Formblätter zur Bestätigung eines positiven Testergebnisses  
(*Anlage 8: Bescheinigung positives Testergebnis, zum Download eingestellt*).

Es ist zu beachten, dass Desinfektionsmittel dem Gefahrstoffrecht unterliegen und deshalb besondere Bedingungen gelten (z. B. Lagerung, Anwendung, Gefährdungsbeurteilung).

Medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Masken werden für positiv getestete Personen bereitgehalten.

Ein Flussdiagramm zur Vorbereitung und Durchführung der Testungen visualisiert die einzelnen Planungs- und Arbeitsschritte (*Anlage 7: Flussdiagramm Testablauf, zum Download eingestellt*).

An den weiterführenden und beruflichen öffentlichen Schulen wird davon ausgegangen, dass in der Regel eine Lehrkraft oder anderes schulisches Personal als Aufsicht eingesetzt wird.

Für die Beaufsichtigung und die Anleitung der Schülerinnen und Schüler zur Testdurchführung ist eine **vorangehende Schulung** der eingesetzten Aufsichtspersonen (auch der Lehrkräfte) erforderlich, die vorrangig durch Schulungsvideos oder Online-schulungen, z. B. durch eine der Hilfsorganisationen erfolgen soll.

Für die Testung im organisatorischen Rahmen des Schulbetriebs besteht für die Schülerinnen und Schüler der Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung im Falle eines Körperschadens.

Für die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen gilt die Organisation, Instruktion und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler als Dienst insbesondere im Sinne des Arbeitszeitrechts, der Amtshaftung sowie der Dienstatfallfürsorge. Es gilt darüber hinaus das Haftungsprivileg gemäß der §§ 104ff SGB VII.

Für an öffentlichen Schulen ehrenamtlich tätigen Aufsichtspersonen mit entsprechender Vereinbarung gelten die Maßgaben der Amtshaftung analog (vgl. *Anlage 6: Vereinbarung Einzelpersonen*).

### **Eigenbescheinigung volljähriger Schülerinnen und Schüler**

Die bisher geltende Fassung der CoronaVO hatte das Missverständnis ausgelöst, dass bei volljährigen Schülerinnen und Schülern generell eine Eigenbescheinigung über die im häuslichen Bereich durchgeführte Testung möglich sei. Die Neufassung der Verordnung stellt deshalb klar, dass diese Möglichkeit nur für die Schülerinnen und Schüler der Schularten besteht, an denen die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Schnelltest bereits zugelassen war. Die Eigenbescheinigung der volljährigen Schülerinnen und Schüler tritt lediglich an die Stelle der zugelassenen Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten. Praktisch relevant kann diese Möglichkeit z. B. an den SBBZ KMENT werden.

### **4. Besonderheiten im organisatorischen Rahmen bei Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der SBBZ, den SBBZ mit den Förderschwerpunkten K und G und Schulkindergärten**

An Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der SBBZ, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten G und K und an Schulkindergärten **entscheidet die Schule, ob die Testungen als Eigenanwendung an die Personensorgeberechtigten verteilt werden** oder die Testdurchführung in der Schule erfolgt.

Für das Personal, das an den Grundschulen und SBBZ die Tests selbst durchführt, werden zusätzlich zu den oben aufgeführten Materialien FFP2-Masken, Nitril-Einmalhandschuhe, Oberflächendesinfektion sowie Schutzkittel und Augenschutz bzw. ein Spuckschutz benötigt. Hinweise zum Umgang mit der Schutzkleidung werden in den Schulungen erteilt.

Bei Durchführung in der Schule kann zusätzliches unterstützendes Personal die Tests anleiten und die Durchführung begleiten. Die Schulen erhalten ein Schulbudget zur Vergütung dieses Personals.

Für die Durchführung der Testungen zu Hause ist auf der Homepage des Kultusministeriums eine Information (*Anlage 4: Informationsblatt - positives Testergebnis im häuslichen Bereich*) zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten zum Umgang mit einem positiven Testergebnis bei der häuslichen Testung eingestellt. Bei einem positiven Testergebnis besteht eine PCR-Nachtestpflicht.

Auf der Homepage des Kultusministeriums ist zudem ein Musterschreiben eingestellt, das Sie zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten ggfs. anpassen und verwenden können (*Anlage 5: Musterschreiben Testung im häuslichen Bereich für GS, Grundstufen der SBBZ, SBBZ G und K, Schulkindergärten*)

Einrichtungen, die sich dafür entscheiden, die Testungen selbst durchzuführen, können unterstützendes Personal einsetzen und aus dem o. g. Schulbudget vergüten. Ein Musterformular für eine Vereinbarung mit Einzelpersonen über die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen der Coronateststrategie an öffentlichen Schulen wird ebenfalls zum Download bereitgestellt. (*Anlage 6: Vereinbarung unterstützendes Personal*).

### **Unterstützendes Personal zur Anleitung und Begleitung der Testungen**

Bei einer Durchführung der Tests an den Grundschulen, den Grundschulförderklassen, den genannten Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren oder den Grundschulförderklassen können die Schülerinnen und Schüler je nach Entwicklungsstand ggfs. nicht gleichzeitig im Klassenverband getestet werden. Falls eine Durchführung der Testung während der Unterrichtszeit das Unterrichtsgeschehen zu sehr beeinträchtigt, kann die Schulleitung nach Möglichkeit in Abstimmung mit dem Schulträger zusätzliches Personal zur Unterstützung und Anleitung der Selbsttests durch die Schülerinnen und Schüler einsetzen. Als unterstützendes Personal können

von der Schule als geeignet befundene Personen auf ehrenamtlicher Basis wie z. B. pädagogisches Personal, Schulsozialarbeiter, Schulsanitäter, ggf. Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, Eltern sowie andere geeignete freiwillige Personen eingesetzt werden. Dieses Personal ist schriftlich auf das Datengeheimnis entsprechend § 3 Abs. 2 LDSG zu verpflichten (*vgl. Vorlage unter [it.kultus-bw.de](http://it.kultus-bw.de). Sie finden die Verpflichtungserklärung Datenschutz dort auf der Seite Datenschutz an Schulen unter Formulare*).

### **Vergütung des unterstützenden Personals**

Zu diesem Zweck erhalten die Schulträger jeweils ein Schulbudget, so dass hieraus auch das erforderliche Personal vergütet werden kann. Das Kultusministerium wird eine Förderrichtlinie erlassen und die Schulträger über die jeweils genaue Höhe des Budgets und dessen Abwicklungsmodalitäten informieren.

Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Höhe der Vergütung liegt bei der Schulleitung. Eine Überprüfung durch die zuständige Schulverwaltung erfolgt aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nicht.

### **5. Durchführung der Corona-Antigen-Schnelltests**

Für die Schülerinnen und Schüler stehen Corona-Antigen-Schnelltests (SARS-CoV-2 Rapid Antigen-Test) sogenannte „Nasaltests“ zur Verfügung. Die Schülerin bzw. der Schüler führt an sich selbst einen Abstrich aus dem vorderen Nasenraum (ca. 2 cm) entsprechend den Hinweisen des Herstellers durch. Die Probeentnahme ist dadurch sicher, schmerzfrei und bequem auch von jüngeren Kindern selbstständig durchzuführen. Der Abstrich wird von entsprechend geschultem Aufsichtspersonal unter Einhaltung der Hygienevorschriften angeleitet und begleitet.

Bitte achten Sie auf einen pädagogisch sensiblen Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die den Selbsttest trotz Erklärung der Eltern ablehnen. Wie oben beschrieben führt die Ablehnung des Selbsttests bei Vorliegenden der indirekten Testpflicht nach zu einem Zutritts- und Teilnahmeverbot. Keinesfalls sollten Kinder oder Jugendliche zur Testung überredet werden, aber eine weitere Teilnahme am Unterricht ist dann nicht mehr möglich.

Die Anleitung zur Umsetzung und Durchführung des Selbsttests erhalten die Schülerinnen und Schüler durch das eingewiesene Aufsichtspersonal. Videos oder Kurzanleitungen, in denen die Selbsttestung demonstriert wird, können zusätzlich eingesetzt werden.

Folgende Regelungen sind für einen sicheren Ablauf der Testungen einzuhalten, die im Flussdiagramm für den Testablauf zur Unterstützung visualisiert sind (vgl. *Anlage 7: Flussdiagramm Testablauf*):

- Die Testung muss so organisiert werden, dass die Kohorten sich nicht mischen.
- Die Schülerinnen und Schüler kommen mit ihrer medizinischen Maske zum festgelegten Zeitpunkt in den Test-Raum, reinigen oder desinfizieren sich gründlich die Hände und setzen sich einzeln an die vorbereiteten Tische (keine Schülerinnen und Schüler ohne Sitzplatz im Raum).
- Es erfolgt die Einweisung in die Testdurchführung durch das Aufsichtspersonal.
- Die Schülerinnen und Schüler führen den Test selbstständig durch. Erst kurz vor der Probeentnahme darf die Maske ab- und muss anschließend sofort wieder aufgesetzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler warten im Raum das Testergebnis ab.
- Der Raum wird während der Testungen ausreichend gelüftet.
- Der Müll wird von den Schülerinnen und Schülern im bereitgestellten Mülleimer mit reißfestem Müllbeutel entsorgt.
- Danach werden die Hände erneut gründlich gereinigt oder desinfiziert.
- Das Aufsichtspersonal erfasst die statistischen Daten (vgl. *Anlage 09: Dokumentation Testergebnisse Schülerinnen und Schüler*) jedoch ohne namentliche Erfassung.
- Das Aufsichtspersonal desinfiziert die benutzten Oberflächen unter Einhaltung der produktspezifischen Regeln.

Bei einem **ungültigen oder nicht lesbaren Selbsttest** wird dieser einmal wiederholt. Zeigt sich auch dann kein eindeutiges Ergebnis, sollte ein Test durch Dritte erfolgen. Fraglich positive Tests (Teststreifen nur sehr dünn oder blass) sollten nicht wiederholt werden, sondern zeitnah eine PCR Testung angestrebt werden und das Vorgehen wie im Falle eines eindeutig positiven Tests erfolgen. Dies sicherzustellen obliegt den Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen bzw. der Testperson selbst.

Nach Abschluss der Testung der Klasse oder der Lerngruppe übermittelt die Aufsichtsperson der Schulleitung die statistischen Daten. Diese werden von der Schulleitung in einer Excel-Tabelle erfasst (*Anlage 09: Dokumentation Testergebnisse Schülerinnen und Schüler*). Es ist geplant, über eine OFT-Abfrage die Daten von den Schulen zu erheben. Hierzu erhalten Sie gesonderte Informationen.

### **Umgang mit positiven Testergebnissen im schulischen Umfeld**

Sollte ein Testergebnis positiv ausfallen, **informiert die Schule das Gesundheitsamt**, das dann weitere Maßnahmen veranlasst. Eine weitere Teilnahme am Unterricht ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Die Schule **informiert die Personensorgeberechtigten** unverzüglich, die die Schülerin bzw. den Schüler schnellstmöglich abholen. Bis dahin wird die Schülerin oder der Schüler in einem geeigneten Raum beaufsichtigt. Mit Erlaubnis der Personensorgeberechtigten kann die Schülerin oder der Schüler auch selbstständig den Heimweg antreten.

Die betroffene Person muss sich nach den Vorgaben der Corona-Verordnung Absonderung auf direktem Weg in die häusliche Isolation begeben.

Zur Bestätigung des positiven Testergebnisses durch den Antigentest wird empfohlen **so bald wie möglich einen PCR-Test** zu veranlassen, z. B. in einer Kinder- und Jugendarztpraxis, bei einem Hausarzt, in einer Corona-Schwerpunktpraxis oder einem Corona-Testzentrum.

Bis zum Erhalt des Ergebnisses des PCR-Tests müssen die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler sowie deren Haushaltskontakte in Quarantäne. Dies wird – wie sämtliche weiteren Maßnahmen – vom zuständigen Gesundheitsamt geprüft und angeordnet. Alle weiteren Maßnahmen werden vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst.

Wenn die Durchführung des Antigentests **zu Hause** ein positives Ergebnis aufweist, sind wie oben dargestellt die Personensorgeberechtigten verpflichtet, **umgehend eine PCR-Testung** zu veranlassen.

Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Selbsttests erfolgt gegenüber den betroffenen Schülerinnen und Schülern sowie deren Personensorgeberechtigten in einer Weise, dass andere Personen hierüber keine Kenntnis erhalten. Daten zu positiven Testergebnissen werden spätestens zum Schuljahresende gelöscht.

## **6. Dokumentation der durchgeführten Testungen**

Die Schule dokumentiert, von welcher Schülerin bzw. welchem Schüler eine generelle Erklärung zur Selbsttestung vorliegt.

Die Anzahl der Testungen pro Klassen- bzw. Jahrgangsstufe und Testtag werden je Woche statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich protokolliert (vgl. *Anlage 09: Dokumentation Testergebnisse Schülerinnen und Schüler*).

Für die Grundschulen, die Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren G und K und die Schulkindergärten, die sich für die häusliche Testung entscheiden, stellen wir ein Formular zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten zur Verfügung. Es dient der Bescheinigung der Testdurchführung sowie der negativen Testergebnisse durch die Personensorgeberechtigten (*Anlage 11: Dokumentation Testergebnisse im häuslichen Bereich*).

Positive Testergebnisse unterliegen den geltenden Datenschutzbestimmungen sowie dem Infektionsschutzgesetz. Sie werden namentlich mit Adresse und Geburtsdatum und Telefonnummer der Schülerin oder des Schülers erfasst und dem zuständigen Gesundheitsamt übermittelt.

Bitte stellen Sie sicher, dass insbesondere der Umgang mit positiven Testergebnissen pädagogisch begleitet wird.

## **7. Selbsttests für das Personal an den Schulen**

Die Testung des Personals an Schulen erfolgt im Rahmen einer Selbsttestung. Dazu werden dem Personal zwei Testkits pro Woche zur Selbsttestung überlassen. Zudem stehen die Bürgertestungen nach § 4a TestV des Bundes zusätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Das Personal informiert die Schulleitung über die durchgeführten Selbsttests. Bei einem positiven Testergebnis besteht eine PCR-Nachtestpflicht.

Die Anzahl der Testungen sowie positive Testergebnisse werden von der Schulleitung statistisch erhoben, jedoch nicht namentlich erfasst. (*Anlage 10: Dokumentation Testergebnisse Personal*).

## **8. Weitere Unterstützung der Testdurchführung**

Die Schnelltests enthalten ein sog. Produktdatenblatt. Diese für die Eigenanwendung vorgesehene Gebrauchsanweisung muss nach den Zulassungskriterien des BfArM in deutscher Sprache vorliegen. Einige Hersteller bieten auf ihren Homepages auch Erklärvideos an.

Weitere Informationsmaterialien werden auf der Homepage des Kultusministeriums unter [www.km-bw.de/corona](http://www.km-bw.de/corona) zur Verfügung gestellt.

**Hinweis: Die der Umsetzung der Teststrategie an den Schulen zugrunde liegenden Regelungen der CoronaVO finden Sie in der aktuell gültigen Fassung unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>.**

In der Verordnung werden auch Ausnahmen von der Testpflicht geregelt.